

PATRICK SÄNGER (MÜNSTER)

DAS PROBLEM DER „SCHUTZKLAUSEL“  
IN P.GISS. I 40 KOL. I, 8–9.  
ANTWORT AUF GERHARD THÜR

Gerhard Thür hat ein Thema aufgegriffen, das kontroverser nicht sein könnte; ist es doch der wahrscheinlich berühmteste und aus althistorischer Perspektive wichtigste Papyrustext, den er einer erneuten Prüfung unterzieht: und zwar die durch P.Giss. I 40 überlieferte, in einer griechischen Abschrift vorliegende *Constitutio Antoniniana*.

Grob zusammengefasst, geht es Thür in seinem Beitrag im Wesentlichen darum, für eine alternative Interpretation der Semantik des in Z. 9 besagter Konstitution anzutreffenden Begriffs *dediticus* bzw. *dediticii* — dessen Lesung wohl kaum in Zweifel zu ziehen ist — zu argumentieren. Mit Rückgriff auf Gaius 1, 12–17 und 26 schlägt er vor, die *dediticii* als freigelassene Sklaven bzw. *libertini* zu verstehen, die gemäß der *lex Aelia Sentia* aufgrund von schwerwiegendem Fehlverhalten während ihres Sklavendaseins von der Erlangung des römischen Bürgerrechts ausgeschlossen wurden.<sup>1</sup> Der Status, den sie nach ihrer Freilassung aufgrund ihrer *turpitudō* anhaftenden Vergangenheit innehatten, wird mit *peregrini dediticii* oder *deditiorum numero* wiedergegeben. Formal wurden sie also den „unterworfenen Kriegsfeinden“ Roms gleichgestellt, als die man die in der *Constitutio Antoniniana* genannten *dediticii* üblicherweise verstanden hat. Durch seinen Hinweis auf die *dediticii Alexandrini* deutet Thür an — und hat dies an anderer Stelle auch genauer dargelegt<sup>2</sup> —, dass derartige militärisch eingesetzte *dediticii*, anders als die Freigelassenen *numero deditiorum*, nicht von der Erlangung des römischen Bürgerrechtes ausgenommen gewesen sein dürften.

Die angezeigte Deutung der in der *Constitutio Antoniniana* genannten *dediticii* untermauert Thür, ausgehend von § 12 des *Fragmentum Dositheanum*, durch ein leicht verändertes Verfahren, das die Freilassunginschriften aus dem makedonischen Leukopetra aus dem Jahr 212/3 zu erkennen geben. Durch die neu eingeführte Regelung, die Freilassungsurkunde solle 30 Tage vor dem Freilassungsakt öffentlich

---

<sup>1</sup> Dieser Ansatz stellt kein völliges Neukonstrukt dar. Thür verweist diesbezüglich auf Wolfgang Kunkel (1935/1949), und man kann in der Forschungsgeschichte noch weiter zurückgehen. Bereits Bickermann 1926, 14, 20–22 und 23 hatte die Identifikation der in der *Constitutio Antoniniana* anzutreffenden *dediticii* mit Freigelassenen thematisiert (aber ausgeschlossen), und auch bei Weber 2009, 159 und 162 findet dieser Gedankengang Erwähnung.

<sup>2</sup> Thür 2018, 350.

ausgehangt werden, sei ein Kontrollmechanismus geschaffen worden, um Sklaven, die den Makel der *turpitude* aufwiesen, in jedem Fall als solche zu erfassen und diesen ihren rechtmaigen Status als Freigelassene *deditiorum numero* zukommen zu lassen.

Thürs Beitrag enthalt auch die wertvolle Anregung, die *Constitutio Antoniniana* nicht als Manahme zu sehen, um (gema dem Mitteis’schen Ansatz) „Reichsrecht“ zu schaffen — was auch aus der in den Freilassungsinschriften von Leukopetra dokumentierten Verfahrensanderung nicht herauszulesen sein durfte. Vielmehr sei hinsichtlich ihrer Intention im Gefolge von Kostas Buraselis’ Theorie der Aspekt des „gottlichen Geschenkes“ (θεία δωρεά) zu fokussieren, welches zwecks Herrschaftssicherung der Severerdynastie gunstig auf die religiose Sphere einwirken sollte; insofern sei es nicht der Bereich des Rechts — genausowenig wie jener des Fiskus —, den man als Gradmesser fur die Bedeutung der *Constitutio Antoniniana* heranzuziehen habe. Aus diesen Uberlegungen heraus verwirft Thur die gegenwartig durch Peter Kuhlmann (1994 = P.Giss.Lit.) etablierte Lesart jenes Passus,<sup>3</sup> der sich an die auf die Verleihung des romischen Burgerrechtes Bezug nehmende Formulierung anschliet: statt μένοντος | [τοῦ δικαίου τῶν πολιτευμ]άτων χωρὶς τῶν [δε]δειτικίων (Kuhlmann: [..]δειτικίων) spricht sich Thur, basierend auf David Magie (1950) — und aufbauend auf Adolf Wilhelm (1934) und Buraselis (1989/2007) — fur μένοντος | [οὐδενὸς ἐκτὸς τῶν δικαιωμ]άτων χωρὶς τῶν [δε]δειτικίων aus (Wilhelm/Buraselis: πολιτευμ]άτων).

Was an Thurs Argumentation Schwierigkeiten bereiten kann, nimmt ihren Ausgang in der — so unterstelle ich — Erfordernis, Buraselis’ Deutung der *Constitutio Antoniniana* kennen und konsequent weiterdenken zu mussen, um sich auch die vorgeschlagene Erganzung des in Z. 8–9 niedergelegten Textes schlussig erklaren zu konnen. Konkret kann an der vorliegenden, von Buraselis’ Deutungsansatz ausgehenden (und auf deren Verfeinerung abzielenden) Methode problematisch erscheinen, dass diese dazu fuhrt, an einer Stelle, an der ein prazisierender Einschub ange-raten ware, eine uberbruckende Formulierung einzubauen, und ferner dort, wo es eigentlich nicht auf semantische Genauigkeit ankommt, einen exakten Wortsinn anzunehmen. Was meine ich damit?

Vorwegzunehmen ist, dass fraglos auch meine Uberlegungen nicht beanspruchen konnen, auf die aufgeworfenen Fragen eine letztgultige Antwort zu finden, denn vorlaufig ist es — zu einem guten Teil aufgrund des fragmentarischen Zustandes des Papyrus — nicht moglich, diese zu finden.<sup>4</sup> Es mussen also Wahrscheinlichkeiten gegeneinander aufgewogen werden, die zumindest in einem Punkt, so meine Einschatzung, eher gegen als fur Thurs Theorie sprechen durften: es geht, wie bereits angedeutet, um die Erganzung μένοντος | [οὐδενὸς ἐκτὸς τῶν δικαιωμ]άτων. Mag Thur die gesamte, durch δίδωμι in Z. 7 eingeleitete und χωρὶς

<sup>3</sup> Siehe Anm. 5.

<sup>4</sup> Zu den Interpretationsproblemen vgl. generell Anm. 19.

τῶν [δε]δεικίῳν beendete Konstruktion durch diese Auflösung „glätten“<sup>5</sup> scheint schon allein sprachlich bzw. syntaktisch nichts Grundsätzliches gegen den Einschub einer zusätzlichen, als Genitivus absolutus gestalteten Bestimmung zu sprechen.<sup>6</sup> Rein inhaltlich ist gegen Thürs Ergänzung vorzubringen, dass, auch wenn Caracalla sich mit seiner Bürgerrechtsverleihung auf einer religiösen Mission befand, er oder diejenigen, die den Rechtssatz tatsächlich formulierten, wohl gewiss nicht riskieren wollten, diesen missverständlich zu gestalten; und missverständlich wäre es wohl gewesen — und zwar im Hinblick auf die Frage, welche Auswirkung die Ausweitung des römischen Bürgerrechtes auf die lokale Rechtssphäre hatte —, wenn man nicht erwähnt hätte, dass die freien Einwohner des römischen Reiches römische Bürger μένοντος τοῦ δικαίου τῶν πολιτευμάτων, „unbeschadet des Rechtes ihrer Gemeinden“;<sup>7</sup> würden. Es führt meiner Meinung nach zu weit, die wohlbekanntes *imitatio Alexandri* Caracallas als Argument dafür heranzuziehen, dass ein derart elementarer Einschub entfallen konnte, der das administrative Rückgrat des römischen Reiches, die Gemeinden (*politeumata/civitates*)<sup>8</sup> und ihre verschiedenen Rechtsstellungen, berührte — auch wenn ein derart bürokratischer Ton vielleicht nicht der Grundintention entsprach, die Caracalla mit seiner Bürgerrechtsverleihung verfolgte.<sup>9</sup> Insofern kann die immer wieder in die Diskussion um das Verständnis der in Rede stehenden Passage eingebrachte *Tabula Banasitana* aus dem Jahr 177<sup>10</sup> nicht ohne erhebliche Bedenken übergangen werden; neben anderen Gelehrten hat auch Joseph Mélèze Modrzejewski keinesfalls zu Unrecht die Formulierung *salvo iure gentis sine diminutione tributorum et vectigalium populi et fisci* (Z. 37–38) herangezogen, um einen inhaltlichen Vergleich mit der *Constitutio Antoniniana*

<sup>5</sup> Kuhlmann 1994, 229–237 bestätigte zwar nicht, dass sich χωρίς syntaktisch auf δίδωμι beziehe, aber unter Gegenüberstellung aller vorgebrachten Ergänzungsvorschläge (und unter Verweis auf die *Tabula Banasitana*) wenigstens die Auflösung μένοντος τοῦ δικαίου τῶν πολιτευμάτων — gegen die von Wilhelm und Magie sowie schlussendlich Thür präferierte Variante wandte er (S. 231) ein: „Negative Salvationsklauseln mit nachgestellter Negation (μένοντος οὐδενός ...) hat noch niemand gefunden.“

<sup>6</sup> Siehe nur die sprachliche Interpretation von Weber 2009, 158; Mélèze Modrzejewski 2011, 488–492; dems. 2014, 319–323.

<sup>7</sup> Übersetzung nach Weber 2009, 158.

<sup>8</sup> Zu der Bedeutung der Begriffe siehe Anm. 18.

<sup>9</sup> Buraselis 2007, 91–92, der von der Ergänzung μένοντος | [οὐδενός ἐκτός τῶν πολιτευμ]άτων ausging, folgerte, dass „dieser allgemeine Grundtenor des Edikts gut die anderenfalls überaus problematische Leichtigkeit zu erklären [vermag], mit der eine derart bedeutsame Maßnahme ohne spezielle rechtliche Untermauerung in Gestalt von Detailregelungen hinsichtlich ihrer Anwendungsweise geblieben ist.“ Thürs Ergänzung unterstützt diesen Ansatz, indem sie das sprachliche Verständnis des hier angenommenen unspezifischen Inhalts der Lücke zweifelsohne fördert; unweigerlich mag man nämlich die Sinnhaftigkeit des Plurals πολιτευμ]άτων hinterfragen (siehe Thür 2018, 349, Anm. 13 basierend auf Kunkel 1949, 58, Anm. 10).

<sup>10</sup> AE 1971, 534 = Euzennat – Marion – Gascou 1982, Nr. 94.

herzustellen.<sup>11</sup> Zwar wurde in letztere die Bestimmung *sine diminutione tributorum et vectigalium populi et fisci* offenbar nicht aufgenommen, worunter die allgemeine Verstandlichkeit aber wohl kaum gelitten hat. Denn wenn die Burgerrechtsverleihung nichts an dem Recht der Gemeinden andert, dann andert sich auch nichts an den fiskalischen Verpflichtungen, die der Einzelne gegenuber Rom hatte, weil sich ebenjene Verpflichtungen aus dem jeweiligen Rechtsstatus ergaben, der dem Einzelnen innerhalb dessen Gemeinde zukam; hier mag man mit Thur festhalten: „Caracalla had no need of going into bureaucratic details about financing his empire.“ Betraf die *Tabula Banasitana* nur die Burgerrechtsverleihung an einen Fursten der Berber und seine Familie und konnte diese daher fur einen Vergleich mit der *Constitutio Antoniniana* als kaum adaquat erachtet werden, so hat Ekkehard Weber in diesem Zusammenhang in einem im Jahr 2009 erschienenen Artikel einen weiteren Rechtssatz ins Spiel gebracht, der in der Tat einen breiteren Adressatenkreis aufwies: es handelt sich um die in den Kontext des romischen Bundesgenossenkrieges gehorende *lex Plautia Papiria* des Jahres 89 v. Chr., mittels der denjenigen Italikern (zusammen mit den *adscripti*) die unmittelbare Verleihung des romischen Burgerrechtes in Aussicht gestellt wurde, wenn diese in Italien wohnhaft waren, sich ergaben und innerhalb von 60 Tagen in Rom vorstellig wurden. Weber folgte diesbezuglich programmatisch: „Die ursprunglichen Rechtsverhaltnisse der Neuburger zu ihren Heimatgemeinden sind also aufrecht geblieben, wobei es sich nicht nur um die Verpflichtung zur Steuerleistung und sonstigen Liturgien handelt, sondern vor allem konkret um deren ursprungliches Burgerrecht, das ihnen trotz dieser Burgerrechtsverleihung erhalten bleiben sollte — die Verleihung des zusatzlichen romischen Burgerrechtes erfolgte also tatsachlich  $\mu\epsilon\upsilon\nu\omicron\tau\omicron\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\ \delta\iota\kappa\alpha\iota\omicron\upsilon\ \tau\omicron\upsilon\ \pi\omicron\lambda\iota\tau\epsilon\upsilon\mu\acute{\alpha}\tau\omicron\upsilon\varsigma$ .“<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Siehe die Literaturangaben in Anm. 5 und 12.

<sup>12</sup> Weber 2009, 161, dessen Interpretation der Schutzklausel offensichtlich von jener abweicht, die diesbezuglich von Meleze Modrzejewski vorgebracht wurde. Fur letzteren (2011, 488–492; 2014, 319–323 — gestutzt auf Euzennat – Marion – Gascou 1982, 87) habe Caracalla das Fortbestehen der lokalen Rechte nach der Promulgation der *Constitutio Antoniniana* durch den Einschub  $\mu\epsilon\upsilon\nu\omicron\tau\omicron\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\ \delta\iota\kappa\alpha\iota\omicron\upsilon\ \tau\omicron\upsilon\ \pi\omicron\lambda\iota\tau\epsilon\upsilon\mu\acute{\alpha}\tau\omicron\upsilon\varsigma$  nicht garantiert, sondern es sei wie bei der in der *Tabula Banasitana* zu findenden (ausfuhrlicheren) Formulierung darum gegangen, „les droits du fisc a la charge des peregrins naturalises romains“ (2011, 492; 2014, 323) weiterhin gewahrt zu wissen. Weber (2009, 158, Anm. 17) hingegen deutete *sine diminutione* etc. nicht — wie Meleze Modrzejewski — als Prazisierung von, sondern als Zusatz zu *salvo iure gentis*, was sich in seiner Interpretation von  $\mu\epsilon\upsilon\nu\omicron\tau\omicron\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\ \delta\iota\kappa\alpha\iota\omicron\upsilon\ \tau\omicron\upsilon\ \pi\omicron\lambda\iota\tau\epsilon\upsilon\mu\acute{\alpha}\tau\omicron\upsilon\varsigma$  niederschlagt, welche, wie das Zitat zeigt, sich allein auf das Recht der Gemeinden beschrankt. Letzteres kann, wie ich oben dargelegt habe, aber auch Implikationen fur die Verpflichtungen oder Privilegien gegenuber Rom haben, so dass mir *sine diminutione* etc. mit Meleze Modrzejewski eher eine Prazisierung als ein Zusatz zu sein scheint. Was Webers grundsatzliche Deutung von  $\mu\epsilon\upsilon\nu\omicron\tau\omicron\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\ \delta\iota\kappa\alpha\iota\omicron\upsilon\ \tau\omicron\upsilon\ \pi\omicron\lambda\iota\tau\epsilon\upsilon\mu\acute{\alpha}\tau\omicron\upsilon\varsigma$  anbelangt, der mit dieser Formulierung die lokalen Rechtsverhaltnisse angesprochen sah, so mochte ich diese Sichtweise Meleze Modrzejewskis Ansatz vorziehen; die Schutzklausel nur auf das Vorrecht des romischen

Wie die angezeigte Schutzklausel bzw. Salvationsklausel in der Praxis umgesetzt wurde, zeigt die Evidenz aus Ägypten. Erwähnung fand in Thürs Ausführungen die letzte überlieferte Kopfsteuerquittung aus dem Jahr 248 (P.Batav. 14 [Ars.]). Sie ist aber nicht das einzige Zeugnis, das zeigt, dass die Kopfsteuererhebung nach der *Constitutio Antoniniana* für einige Jahrzehnte den überkommenen, auf Augustus zurückgehenden Prinzipien folgte. In einer in das Jahr 267 datierten Petition aus dem Oxyrhynchites stolpert man über den Begriff *laographia*, mit dem üblicherweise die Kopfsteuer bezeichnet wurde, wobei in diesem Fall auch allgemeiner das Bevölkerungsregister gemeint gewesen sein könnte (P.Oxy. XLIII 3114, 15).<sup>13</sup> Wie dem auch sei, in Ägypten versiegen die Hinweise auf das althergebrachte System der Kopfsteuererhebung vor dem Jahr 271/2, in dem gemäß dem 14-jährigen Zyklus ein Provinzialzensus abzuhalten gewesen wäre. Dies zeigt, dass mit der *Constitutio Antoniniana* für diejenigen, die zuvor kopfsteuerpflichtig waren, diese Verpflichtung zumindest bis in das dritte Viertel des 3. Jh. weiterbestand. Auch für diejenigen, die vor der *Constitutio Antoniniana* von der Kopfsteuerpflicht befreit waren oder zumindest eine verringerte Rate zu entrichten hatten, galt dieses Privileg weiterhin: Der Sammelquittung P.Vind.Sal. 14 (Herakl., 243 [?]) ist ohne Zweifel der Jahresatz der Kopfsteuer zu entnehmen, und dieser deutet auf eine reduzierte bzw. privilegierte Rate hin.<sup>14</sup>

Angesichts dieses Befundes konnte es also durchaus Sinn machen, der Bevölkerung die „konservative Revolution“ Caracallas zu erläutern: Römisches Bürgerrecht unter Beibehaltung der Rechts- und Sozialordnung, die in den Gemeinden vorherrschten; entscheidender Parameter für die Position, die man in der sozialen Pyramide des römischen Reiches einnahm, wurde — um hier wieder Thür aufzugreifen —, ob man zu den *honestiores* oder *humiliores* gehörte.

Lassen Sie mich kurz noch zu den *dediticii* kommen. Der diesbezüglich von Thür vertretene Interpretationsansatz, der durch die Freilassungsinschriften aus Leukopetra zweifellos mustergültig untermauert wird, verliert genauso wie dessen Ergänzung von Z. 8–9 an Substanz, wenn man die religiöse Rhetorik, mit welcher Buraselis die *Constitutio Antoniniana* in Verbindung bringt, nicht zum allgemeinen Leitmotiv der Rekonstruktion und semantischen Interpretation des Textes erhebt. Und auch wenn man eine religiöse Rhetorik unterstellen möchte, erhebt sich meiner Meinung nach die Frage, warum sich ein an die „Oikumene“ (P.Giss. I 40, 8: κατὰ τὴν οἰκουμένην) gerichteter Erlass auf die zivile Ebene beschränken muss, zumal Caracallas große militärische Operationen — die aufeinander folgenden Feldzüge gegen die Germanen und das Partherreich — in dem Jahr, in dem die *Constitutio*

---

Fiskus zu beziehen, erscheint doch recht konstruiert bzw. künstlich, zumal Méléze Modrzejewski selbst die Auffassung vertrat, das lokale Recht habe im Zuge der *Constitutio Antoniniana* unter Beibehaltung der Vorrangstellung des römischen Rechtes als römisches „provinziales Gewohnheitsrecht“ gegolten (2014, 311–318).

<sup>13</sup> Siehe dazu Bagnall – Frier 1994, 10–11.

<sup>14</sup> Siehe Reiter 2002, 129–130.

*Antoniniana* erlassen wurde, noch bevorstanden,<sup>15</sup> und der junge Kaiser in Anlehnung an Alexander den Groen glorreiche Unterwerfungsszenarien im Kopf gehabt haben mag. Vielleicht sind es gerade die *dediticii*, deren Verstandnis nicht exakt sein muss,<sup>16</sup> weil hier nichts von einer semantischen Prazision abhangt und diese von dem breiten Adressatenkreis des Erlasses wohl auch nicht erwartet wird. Dass die in militarischem Dienst stehenden *peregrini dediticii* das romische Burgerrecht erlangen konnten, muss kein Ausschlusskriterium sein, sie an dieser Stelle — neben den Freigelassenen *numero dediticiorum* — ebenfalls mitzudenken: War es nach Mommsen nicht wesentliches Merkmal eines *dediticus*, die Stellung eines „des ortlichen Burgerrechts entbehrenden [peregrinen] Reichsangehorigen“ zu haben, der also *nullius civitatis* war?<sup>17</sup> Wenn man diese allgemeine Semantik zugrunde legt, mag das Vorhandensein einer μένοντος τοῦ δικαίου τῶν πολιτευμάτων lautenden Schutzklausel aus stilistischen und inhaltlichen Grunden recht plausibel erscheinen. Denn dann ergabe sich eine Gegenuberstellung der Masse jener Peregrinen, die durch eine Zugehorigkeit zu einem *politeuma* bzw. einer *civitas* — einer „Gemeinde“ — gekennzeichnet sind, mit denjenigen, die aufgrund ihres Status eine solche Gemeindezugehorigkeit nicht aufweisen und die von der Burgerrechtsverleihung ausgenommen sind. Dabei hat man die angesprochenen „Gemeinden“ im weitesten (sozialen und rechtlichen) Sinne als an Zentralorte gebundene administrative Grundstrukturen des romischen Reiches zu verstehen,<sup>18</sup> deren lokale Rechtsverhaltnisse gema dem Erlass bestehen blieben.

Sollte der in der Lucke vor χωρίς verlorene Passus aber tatsachlich einen anderen Inhalt aufgewiesen und Thur mit seiner Interpretation recht haben, dann konnte man Caracalla — wie zu erwarten (?) — als vollig abgehobenen und selbstherrlichen Kaiser betrachten, der eine ganze Zeile seines Ediktes (moglicherweise gegen den Rat seines juristischen Beraterkreises) einer Konstruktion opferte, die allein zum Ausdruck brachte, dass Freigelassene *numero dediticiorum* von seiner Burgerrechts-

<sup>15</sup> Zu den Schwierigkeiten, die Datierung der *Constitutio Antoniniana* auf das Jahr 212 festzulegen, und die damit verbundene Frage, ob diese vor, wahrend oder nach dem schlussendlich siegreich beendeten Germanenfeldzug erlassen wurde, siehe Buraselis 2007, 1–2, Anm. 1. Sollte diese militarische Operation tatsachlich in einem unmittelbaren zeitlichen Bezug zu Caracallas Burgerrechtsverleihung stehen, hatte die fur die erwahnten *dediticii* erwogene Bedeutung als „unterworfenen Kriegsfeinde“ einen sehr konkreten Bezugspunkt.

<sup>16</sup> Auch Weber 2009, 162 lasst die exakte Definition der *dediticii* offen.

<sup>17</sup> Zitat nach Mommsen 1910, 168; zur Interpretation siehe etwa auch Schonbauer 1931, 311; Berger 1953, 427 (s.v. *dediticii*).

<sup>18</sup> Zu den Bedeutungsebenen „Burgerschaft“, „Stadtgemeinde“, „Gemeinwesen“ oder „Staat“, die dem Wort *politeuma* ohne spezifischem Bezug zukommen kann, siehe Biscardi 1984, 1212–1213; Jonnes – Riel 1997, 20 (Komm. zu Z. 20); Sakellariou 1989, 108 mit Anm. 1 (allgemein zur Wortbedeutung von *politeuma* Sanger 2019, 3–7 und 179–180 mit weiteren Literaturhinweisen). Zu der analog dazu zu betrachtenden Semantik des lateinischen Begriffs *civitas* vgl. etwa Berger 1953, 389 (s.v. *civitates* [*civitas*]).

verleihung ausgenommen waren. Was stand im Vordergrund: die religiöse Mission Caracallas, welche die Formulierung einer Konstitution von großer Tragweite bis ins letzte Detail beherrschte, oder die Unmissverständlichkeit und Klarheit des Textes für die Untertanen? Vielleicht sollten wir letzteren Aspekt — bei dem auch die Adaptierfähigkeit der *Constitutio Antoniniana* an die jeweilige Lebenswelt der Rezipienten mitschwingt — in den Vordergrund rücken und das, was wir heute in den Text hineininterpretieren können bzw. wollen, vor diesem Hintergrund abwägen.<sup>19</sup>

saengerp@uni-muenster.de

## BIBLIOGRAPHIE

- Bagnall, R. S. – Frier, B. W. (1994) *The Demography of Roman Egypt* (Cambridge Studies in Population, Economy and Society in Past Time 23), Cambridge.
- Berger, A. (1953) *Encyclopedic Dictionary of Roman Law*, Philadelphia.
- Bickermann, E. (1926) *Das Edikt des Kaisers Caracalla* in P.Giss. 40, Berlin.
- Biscardi, A. (1984) Polis, politeia, politeuma, in: *Atti del XVII Congresso Internazionale di Papirologia* (Napoli, 19–26 maggio 1983) (Centro Internazionale per lo Studio die Papiiri Ercolanesi), 3 Bd., Napoli, 1201–1215.
- Buraselis, K. (2007) *ΘΕΙΑ ΔΩΡΕΙΑ — Das göttlich-kaiserliche Geschenk. Studien zur Politik der Severer und zur Constitutio Antoniniana*, Athen 1989, dt. Wien 2007.
- Euzennat, M. – Marion, J. – Gascou, J. (1982) *Inscriptions antiques du Maroc 2: Inscriptions latines*, Paris.
- Jonnes, L. – Riehl, M. (1997) *A New Royal Inscription from Phrygia Paroreios: Eumenes II Grants Tyriaion the Status of a polis*, EA 29, 1–30.
- Kuhlmann, P. A. (1994) *Die Giessener literarischen Papyri und die Caracalla-Erlasse — Edition, Übersetzung und Kommentar*, Giessen (= P.Giss.Lit.).
- Kunkel, W. (1949) (Jörs/Kunkel/Wenger), *Römisches Recht*, <sup>3</sup>Berlin (= *Römisches Recht*, <sup>2</sup>Berlin 1935).
- Magie, D. (1950) *Roman Rule in Asia Minor II*, Princeton.
- Mélèze Modrzejewski, J. (2011) *Droit et justice dans le monde grec et hellénistique* (JJP Supplements 10), Warszawa.
- Mélèze Modrzejewski, J. (2014) *Loi et coutume dans l'Égypte grecque et romaine* (JJP Supplements 21), Warszawa.

---

<sup>19</sup> Weber 2009, 155 hat das ursächliche Problem jeglicher Auseinandersetzung mit dem Text der *Constitutio Antoniniana* trefflich folgendermaßen formuliert: „Alle Übersetzungs- oder Interpretationsversuche leiden daran, dass entscheidende Begriffe in den Lücken vorausgesetzt werden müssen, und jeder Forscher bei ihrer Annahme natürlich von seiner Vorstellung des Textes ausgeht.“ Dem ist wahrlich nichts hinzuzufügen.

- Mommsen, Th. (1910) *Gesammelte Schriften*. 6. Band: *Historische Schriften*, Berlin.
- Reiter, F. (2002) P.Vind.Sal. 14 und die Kopfsteuerrate im Herakleopolites, *ZPE* 138, 129–132.
- Sanger, P. (2019) Die ptolemaische Organisationsform *politeuma*. Ein Herrschaftsinstrument zugunsten judischer und anderer hellenischer Gemeinschaften (*TSAJ* 178), Tubingen.
- Sakellariou, M. B. (1989) *The Polis-State: Definition and Origin* (*Meletemata* 4), Athen.
- Schonbauer, E. (1931) Reichsrecht gegen Volksrecht? Studien uber die Bedeutung der *Constitutio Antoniniana* fur die romische Reichsentwicklung, *ZRG* 51, 277–335.
- Thur, G. (2018) Fragmentum Dositheanum 12 und die *dediticii*, in: Th. Finkenauer, A. J. Boudewijn Sirks (Hrsg.), *Interpretationes iuris antiqui*. Dankesgabe fur Shigeo Nishimura (*Philippika* 60), Wiesbaden, 347–356.
- Weber, E. (2009) Eine Reminiszenz an die *lex Plautia Papiria* in P.Giss. I 40?, *Tyche* 24, 153–162.
- Wilhelm, A. (1934) Die *Constitutio Antoniniana*, *AJA* 38, 178–180 (= *Kleine Schriften* II 2, Leipzig 1984, 216–218).